

Gemeinde Kastelruth
Krausenplatz Nr. 1
39040 Kastelruth

Tel.: 0471/711543 – Fax 0471/707184
E-Mail-Adresse: info@gemeinde.kastelruth.bz.it
www.kastelruth.it
PEC-Adresse: kastelruth.castelrotto@legalmail.it

Stempelmarke

Von der Stempelmarke befreit, falls die
Eintragung in das Landesverzeichnis der
ehrenamtlich tätigen Organisationen erfolgt ist.
(Art. 8 Gesetz vom 11.08.1991, Nr. 266)
(oder sonstige Befreiungen)

Eingetragen mit D.L.H. Nr. _____ vom _____

Ansuchen um Gewährung eines Beitrages für außerordentliche Tätigkeiten und Anschaffungen im Jahr _____

Grund des Ansuchens: _____

(gemäß Verordnung über die Gewährung von Beihilfen,
genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 04 vom 27.02.2012)

DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN

PERSÖNLICHE DATEN

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsgemeinde
Steuernummer	

WOHNSITZ

Adresse	Fraktion
Gemeinde	PLZ

KONTAKTDATEN

Telefon	Fax
Mobiltelefon	E-Mail

GESETZLICHER VERTRETER DER ORGANISATION

Benennung der Organisation	Gründungsjahr
Adresse	Sitz
Gemeinde	PLZ
Steuernummer	MwSt.-Nr.
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	Fax
Anzahl der eingeschriebenen Mitglieder	Wird vereinsintern eine Rechnungsprüfung vorgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beitrag zu überweisen auf das Bankkonto lautend auf	
bei folgender Bank	
IBAN	

TÄTIGKEIT

- Außerordentliche Initiative und/oder Tätigkeit
 Außerordentliche Anschaffungen und/oder Investition

ANTRAGSDATEN

Ansuchen um Gewährung des Beitrages für das Jahr: _____

Tätigkeitsbereich der Organisation:

- gesundheitsfördernde Maßnahmen
 Kultur, Erziehung, Bildung
 Soziales
 Sozial- & Gesundheitswesen
 Sport, Erholung und Freizeit
 Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz
 Belange des Kultus
 Förderung wirtschaftsbelebender Aktivitäten

DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN ERKLÄRT DIE NACHSTEHENDEN DATEN UNTER EIGENER VERANTWORTUNG UND IN KENNTNIS DER STRAFRECHTLICHEN FOLGEN LAUT ARTIKEL 76 DES D.P.R. NR. 445/2000, I. G. F., IM FALLE UNWAHRER ODER UNVOLLSTÄNDIGER ANGABEN.

- Die Organisation ist im Landesregister der ehrenamtlichen Tätigkeit eingetragen, wie vom Landesgesetz vom 01.07.1993, Art. 11 vorgesehen.
 Ja Nein
- Eine Ablichtung der Gründungsurkunde und der geltenden Satzungen ist bereits bei der Gemeinde hinterlegt.
 Ja Nein
- Eine Ablichtung der Gründungsurkunde und der geltenden Satzungen wird diesem Ansuchen beigelegt.
 Ja Nein
- Die Organisation ist eine eingetragene, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 10 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 (sog. ONLUS).
 Ja Nein
- Für die in diesem Antrag angeführten Ausgaben wurde bei keiner anderen Gemeinde- oder Landesbehörde eine Subvention beantragt.
 Ja Amt: _____ Nein
- Der bei der Gemeinde beantragte Zuschuss unterliegt dem 4-Prozent-Einbehalt (DPR Nr. 600/1973), weil:
- der Verein einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht und der Zuschuss Betriebskosten oder Verluste aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit gänzlich oder zum Teil abdecken soll.
 - die Betriebskosten oder der Betriebsfehlbetrag, die der Zuschussempfänger mit dem Zuschuss verringern oder abdecken wird, zum Teil aus einer Gewerbetätigkeit entstanden sind, bei der es sich allerdings nicht um seine Haupttätigkeit oder einzige Tätigkeit handelt.
 - unterliegt nicht, weil der Zuschuss ausschließlich zur Abdeckung von Kosten oder Betriebsfehlbeträgen bestimmt wird, die ansonsten nur durch nicht gewerbliche Einnahmen (Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse der öffentlichen Hand) finanziert werden können; falls neben den institutionellen Ausgaben, für die hiermit ein Zuschuss beantragt wird, noch sonstige Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit vorliegen, wird darüber getrennt Buch geführt.
 - unterliegt nicht, weil der Zuschussempfänger eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Einrichtung - sog. ONLUS - ist (z. B. ein Verein, der im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen ist, eine Sozialgenossenschaft usw.).
- **Mehrwertssteuer:**
- nicht absetzbar, weil die Mehrwertsteuer auf keine Tätigkeit im Sinne der Artikel 4 und 5 des besagten DPR Nr. 633 (Unternehmens-, Gewerbe- und Berufstätigkeit) anfällt
 - nicht absetzbar, weil es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 36/bis des besagten DPR 633 handelt (nur mehrwertsteuerfreie Tätigkeiten).
 - gänzlich absetzbar, laut Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 19/ter DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.
 - teilweise absetzbar im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 des besagten DPR 633. Wenn teilweise absetzbar im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 des besagten DPR 633 den Prozentsatz einfügen
- Der erhaltene Beitrag wird ausschließlich für den Zweck verwendet, für den er gewährt wird, bzw. dient zur (teilweisen) Deckung der Ausgaben, die durch die Durchführung der angeführten außerordentlichen Tätigkeit oder Anschaffung entstehen.
- Er/sie kennt den Inhalt der Gemeindeverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Körperschaften und Private (Beschluss Gemeinderat Nr. 4 vom 27.02.2012) und nimmt sämtliche dort angeführten Bedingungen an.
- Er/sie kennt die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Transparenzpflichten von öffentlichen Beiträgen i.S. des G. Nr. 124 vom 04.08.2017 und Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Nr. 2 vom 11.01.2019.
- In Kenntnis darüber zu sein, dass das Vorhaben oder auch nur ein Teil des Vorhabens, welches Gegenstand dieses Beitragsansuchens ist, erst nach Gewährung des Beitrages seitens des Gemeindeausschusses durchgeführt werden darf. Im gegenteiligen Fall wird kein Beitrag gewährt.
- Die Ämter und Funktionen innerhalb der Organisation werden durch Wahl bestellt und ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Organisation arbeitet ohne Gewinnabsichten und ist demokratisch aufgebaut.

ERKLÄRUNGEN

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die vorhergehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und im Sinne von Artikel 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 u.n.Ä. feststellbar und belegbar sind.
- Der/die Antragsteller/in erklärt, in Kenntnis der von Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 u.n.Ä. vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei Abgabe von unwahren Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden zu sein.
- Der/die Antragsteller/in erklärt schließlich sich bewusst zu sein, dass gemäß Art. 2bis des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, im Falle von Falscherklärungen, von Verwendung von gefälschten Unterlagen oder von solchen, die nicht der Wahrheit entsprechen, der Verein sein Anrecht auf den Beitrag verliert und zusammen mit der Person, welche die Handlungen gesetzt hat, von der Möglichkeit ausgeschlossen wird, für einen im zitierten Landesgesetz festgelegten Zeitraum von der Gemeindeverwaltung wirtschaftliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

ANLAGEN

- Stempelmarke – ausgenommen bei Befreiung

Einmalige Beiträge:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens

- Finanzierungplan

- Statut/Satzungen

Investitionsbeiträge:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens

- Projekt bei Bauvorhaben

- Kostenvoranschlag bei Ankäufen

- Finanzierungsplan

- Statut/Satzungen

Aufklärung in Bezug auf Kontrollen: Im Sinne des L.G. 17/93 (Transparenzgesetz) kann die Gemeinde stichprobenartige Kontrollen der genehmigten Gesuche durchzuführen. Im Rahmen der Stichprobenkontrollen werden mindestens sechs Prozent der Ansuchen der Beitragsempfänger im Sinne des Artikels 2 des LG Nr. 17/1993 überprüft

Der/die Unterfertigte ist sich in Bezug auf alle Erklärungen seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und der strafrechtlichen Folgen gemäß Gesetz Nr. 15/1968 in geltender Fassung im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben bewusst.

Verarbeitung personenbezogener Daten: Mit der Unterschrift dieses Formulars erklärt der/die Unterfertigte die Information gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 (welche in den Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Kastelruth und unter dem Link www.kastelruth.it konsultiert werden können) für Verarbeitungstätigkeiten, die besondere Kategorien von personenbezogene Daten und/oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betreffen, erhalten zu haben und der Verarbeitung der Daten zuzustimmen.

Ort / Datum

leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

FINANZIERUNGSPLAN

A) Zusammenfassung der Ausgaben (detailliert gegliedert)

(Sollte der Verein die Mehrwertsteuer absetzen können, sind Netto-Beträge anzugeben)

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
Gesamtsumme der Ausgaben	€

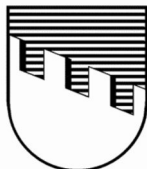
B) Zusammenfassung der Einnahmen

Mitgliedsbeiträge	€
Beiträge von öffentlichen Körperschaften (Angabe der Körperschaft/en und des Beitrages)	€
Zuwendungen durch Banken	€
Spenden	€
Werbung und Sponsoring	€
Einnahmen aus Eintritten	€
Einnahmen aus Verkauf	€
Eigenmittel	€
andere Finanzierungsquellen (genau aufschlüsseln)	€
Gesamtsumme der Einnahmen	€

DIFFERENZ / FEHLBETRAG	€
-------------------------------	---

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)



NUR PER MAIL

**An die
Beitragsempfänger**

O.E. 2.1. Buchhaltungsamt
U.O. 2.1. Ufficio contabilità

Kastelruth/Castelrotto, 13.02.2019

Sachbearbeiter/in/Incaricato/a: Dr. Heinz Tröbinger

Tel.: 0471-711540 - Fax: 0471-707184

E-Mail: heinz.troebinger@gemeinde.kastelruth.bz.it

Transparenzpflicht bei öffentlichen Beiträgen

Geschätzte Vereinsvorstände, wertere Beitragsempfänger,

mit dem 01.01.2018 sind bekanntlich gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten, wonach erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und sonstige Zuwendungen über 10.000 Euro zu veröffentlichen sind.¹ Mit Rundschreiben Nr. 2 vom 11.01.2019 hat das Arbeitsministeriums diese Veröffentlichungspflicht bestätigt und Klärungen erteilt. In der Folge werden die Verpflichtungen zusammengefasst:

Verpflichtungen der Empfänger

Es gilt die Pflicht auf der eigenen Homepage oder, falls nicht vorhanden, auf digitalen Portalen (auch auf der eigenen Facebook-Seite) oder, falls beides nicht vorhanden, auf der Homepage des jeweiligen Vereinsnetzwerkes bzw. Verbandes, dem die Beitragsempfänger angeschlossen sind

- Beiträge,
- Subventionen, finanzielle Zuwendungen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art (z.B. Zurverfügungstellung von Immobilien),

zu veröffentlichen, welche:

- Vereine (auch Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine),
- ONLUS-Körperschaften,
- Stiftungen,

von öffentlichen Institutionen u.a.,² **im Vorjahreszeitraum** erhalten haben, sofern es sich um einen **Betrag von insgesamt über 10.000 Euro**³ handelt. Die Summe von 10.000 Euro ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Kalenderjahres. Ausschlaggebend ist das effektive Inkasso der Zuwendungen vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.⁴

¹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

² Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Abs. 1 und Abs. 2 sowie Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art. 1, Absatz 125

³ Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art. 1, Absatz 127

⁴ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019



Unternehmen (z.B. auch Sozialgenossenschaften) erfüllen ihre Verpflichtung durch Veröffentlichung der Informationen im jeweiligen Bilanzanhang des Jahresabschlusses.

Die Veröffentlichung muss jeweils **innerhalb 28.02.** des auf den Erhalt folgenden Jahres erfolgen.

Folgende Daten sind zu veröffentlichen:

- Bezeichnung und Steuernummer des Empfängers,
- Name des Beitragsgebers,
- kassierter Betrag (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- Datum des Inkassos,
- Begründung.

Die auszahlende Körperschaft ist verpflichtet, die Veröffentlichung der Einhaltung der beschriebenen Bestimmungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Referent für Finanzen
Raimund Zemmer
(digital unterzeichnet)